

- die Erarbeitung eines entsprechenden Erziehungsprogramms, unter besonderer Berücksichtigung notwendiger Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen sowie in systematischer Vorbereitung der Wiedereingliederung;
- die Durchführung eines Aufnahmegesprächs zur Vorbereitung der Realisierung des Erziehungsprogramms.

Ziel des Aufnahmeverfahrens ist es, den Erziehungsprozeß des sozialistischen Strafvollzuges vorzubereiten und einzuleiten sowie Maßnahmen festzulegen, die in Einschätzung der Persönlichkeit der Strafgefangenen, der Straftat und Strafdauer, für die Erziehung und die Vorbereitung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben erforderlich sind (s. dazu auch Anl. 6).

In den *Aufnahmegesprächen* müssen die Strafgefangenen vor allem mit ihren Pflichten und Rechten während des Strafvollzuges (§§ 43—50), mit den Verhaltensregeln gegenüber den Strafvollzugsangehörigen, anderen Personen und untereinander sowie mit der Regelung des Tagesablaufes in der Strafvollzugseinrichtung, der Hausordnung (§ 31 Abs. 2) bekanntgemacht werden. Darüber hinaus sind persönliche und familiäre Fragen und Probleme der Vorbereitung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben zu behandeln. Gleichzeitig werden den Strafgefangenen die Namen der Strafvollzugsangehörigen, Zivilangestellten und Betriebsangehörigen bekanntgegeben, die mit ihrer Erziehung in der Strafvollzugseinrichtung oder Beaufsichtigung im Produktionsprozeß beauftragt sind.

Die Dauer eines Aufnahmeverfahrens ist unterschiedlich. Sie wird in den Durchführungsbestimmungen zum SVWG konkret bestimmt. Während dieser Zeit werden die aufzunehmenden Strafgefangenen gesondert in Aufnahmestationen (jugendliche Strafgefangene in Zugangsgruppen) untergebracht. Die Durchführung eines Aufnahmeverfahrens schließt einen Arbeitseinsatz der Strafgefangenen und ihre Teilnahme an Formen der staatsbürgerlichen Erziehung und Bildung nicht aus. Das gilt auch für die Teilnahme Jugendlicher am Unterricht.

Im Interesse einer optimalen Erziehung im sozialistischen Strafvollzug der Deutschen Demokratischen Republik werden Aufnahmeverfahren bereits jetzt in jedem Falle durchgeführt. Sie sind entsprechend der Notwendigkeit von unterschiedlicher Dauer. So hat das Oberste Vollzugsorgan festgelegt, daß

- bei allen Strafgefangenen, deren Strafe ein Jahr Freiheitsentzug übersteigt, Aufnahmeverfahren innerhalb von zwei Wochen (bei jugendlichen Strafgefangenen innerhalb von vier Wochen) abzuschließen sind;
- bei allen Strafgefangenen, deren Strafe bis zu einem Jahr Freiheitsentzug beträgt, in der Regel ein verkürztes Aufnahmeverfahren durchzuführen ist, das innerhalb von zwei Tagen (bei jugendlichen Strafgefangenen innerhalb von zwei Wochen) abgeschlossen sein soll und